

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 31

Artikel: Die neue deutsche Heeresverstärkung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 31.

Basel, 5. August.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Die neue deutsche Heeresverstärkung. — Intervention oder nicht? — Formation und Taktik der französischen Armee. — Eidgenossenschaft: Die Herbstübungen des II. Armeekorps. Verkauf der Peabodygewehre. Justizstab. Die Frage der Ausrüstung der Kavallerie mit Mitrailleusen. Schiessresultate. Eidg. Unteroffiziersfest. Bern: Abschiedsbefehl des Platzkommandos. — Ausland: Österreich: † Feldzeugmeister Freiherr Ferdinand v. Bauer. — Sprechsaal: Aleuronatbrot.

Die neue deutsche Heeresverstärkung.

Berlin, den 14. Juli 1893.

Endlich ist nach neunmonatlichen Erörterungen und langen Kämpfen die vielumstrittene Militärvorlage mit der verschwindenden Majorität von 11 Stimmen, nachdem der gesamte Einfluss der Regierung in der Presse und anderwärts auf das lebhafteste für dieselbe eingesetzt worden war, im Reichstage durchgegangen, ein deutlicher Beweis, dass die Hälfte der Bevölkerung des deutschen Reiches — nach amtlicher bis jetzt noch fehlender Bekanntgabe der Stimmzahlen wahrscheinlich sogar erheblich mehr — gegen diese unseres Dafürhaltens unreife, unfertige Geburt einer deutschen Heeresverstärkung ist. Die Vorlage charakterisiert sich dadurch, dass sie die zweijährige Dienstzeit auf Widerruf enthält, als ein gewagtes Experiment von fünfjähriger Dauer, zwar lang genug, um die äusseren Nachteile der zweijährigen Dienstzeit in die Errscheinung treten, jedoch nicht lange genug, um ihre inneren Nachteile für die Pflege des militärischen Geistes des Heeres und der Nation erkennen zu lassen, dagegen von genügender Dauer, um sich in den Vorstellungen und Wünschen des Landes derart einzuleben, dass eine Aufhebung der verkürzten Dienstzeit nicht ohne eine starke innere Friktion hervorzurufen stattzufinden vermag. Ob Deutschland, ob der Dreibund, dessen übrige Mächte mit einer erheblichen Verkürzung ihrer Heeresdienstzeit dem Beispiele des deutschen Reiches zu folgen im Begriffe stehen, mit der Vorlage in der That eine Verstärkung des innersten Kerns ihrer Heeresmacht gewinnen werden, müssten wir auf das entschiedenste bezweifeln.

Jedoch die Würfel sind heute gefallen und es handelt sich jetzt darum, noch einmal die Gestaltung der Vorlage nach ihrer letzten Amendierung und Redaktion zu betrachten, die Motive der deutschen Reichsregierung vor sich vorüber ziehen zu lassen und im Laufe der Zeit die Konsequenzen der Vorlage genau zu verfolgen.

Nach dem Wortlaut der Vorlage, den wir hier abbrevieren und deren wichtigste Momente wir nur hervorzuheben gedenken, wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479,229 Mann festgestellt. Offiziers-, Unteroffiziers-, Ärzte- und Beamtenstellen werden besonders durch den Reichshaushalts-Etat normiert.

Die Infanterie wird vom 1. Oktober 1893 ab in 538 Bataillone und 173 Halbbataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 494 Batterien, die Fussartillerie in 37 Bataillone, die Pionniere in 23 Bataillone, die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone, der Train in 21 Bataillone formiert.

Die zweijährige Dienstzeit tritt für alle Waffengattungen mit Ausnahme der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie ein. Im Falle notwendiger Verstärkungen können die nur zweijährig dienenden Mannschaften im aktiven Dienst zurück behalten werden. Die Kavallerie und reitende Artillerie dient in der Landwehr 1. Aufgebots nur 3 Jahre. Dies ist in nuce die neue nunmehr bewilligte Militär-Vorlage. Sie verlangt an Friedenspräsenzstärke weniger wie die frühere: 945 Unteroffiziere und 12,839 Gemeine. Der Zuwachs an Unteroffizieren beträgt daher nur 10,912 — immerhin eine sehr beträchtliche Anzahl; die Gesamtstärke des Heeres inkl. Unteroffiziere anstatt 570,877 Mann nur 557,093

Mann. Die sich ausserdem ergebenden Abstriche beizziffern sich auf 345 Offiziere, 6 Militärärzte, 8 Beamte und 3036 Dienstpferde. Es wurden infolge dieses Minderansatzes der Heeresstärke gestrichen, an Kavallerie: 1 Regiment (5 Eskadrons) Bayern, 9 Reserve-Stammeskadrons, davon von 8 preussische und 1 sächsische. An Pionieren: 1 Bataillonsstab und 1 Kompanie (Bayern). An Train: die Bespannungsabteilungen für die Fussartillerie. Es treten ferner Veränderungen der Etatsstärken innerhalb aller Waffen und der Oekonomiehandwerker ein. Der dauernde Rekrutenmehrbedarf beträgt anstatt 60,000 Mann nur 54,000 Mann.

An fortlaufenden Ausgaben beansprucht die neue Vorlage 9,100,000 Mk., an einmaligen Ausgaben 8,000,000 Mk. weniger, so dass sich die Summe der ersteren anstatt auf 64,000,000 auf nur 54,900,000 Mk., die der letzteren anstatt auf 67,800,000 Mk. auf nur 59,940,000 Mk. stellt.

Nach Durchführung der Vorlage werden deutscherseits im dauernden Zustande jährlich 16,000 Mann mehr ausgehoben, wie in Frankreich. Unter Hinzurechnung von 10,000 Einjährig-Freiwilligen ergibt sich, dass der deutschen Kriegsstärke dauernd jährlich 25—26,000 Reservisten mehr zuwachsen, wie der französischen. Nach 24 Jahren wird Deutschland demgemäß eine Kriegsstärke von etwa 4,340,000 Mann oder $\frac{1}{4}$ Million Streiter mehr wie Frankreich haben. Die deutsche Gesamtfriedensstärke aber wird der französischen um 45—48,000 Mann überlegen sein.

Von besonderem Interesse ist die im allgemeinen sich mit der früheren deckende Motivierung der Vorlage, welche jedoch auch neue Momente aufweist. Wir geben dieselbe in extenso wieder.

Eine Neuregelung der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke war mit dem 1. April 1894 erforderlich. Die militärische Situation hatte sich zu Ungunsten Deutschlands immer mehr verschoben und erforderte durchgreifende Massregeln. Das der zuerst eingeführten allgemeinen Wehrpflicht verdankte Übergewicht war geschwunden. Die Nachbarstaaten hatten Deutschland in dieser Hinsicht überholt.

In Frankreich ist mit dem Gesetz vom 15. Juli 1889 das System der allgemeinen Wehrpflicht in rücksichtslosester Weise zur Vollendung gebracht. Die an dieses Gesetz geknüpften Erwartungen sind nicht nur in Erfüllung gegangen, sondern in der Folge noch übertroffen worden. Die französische Friedenspräsenzstärke hat in den letzten drei Jahren durchschnittlich 519,000 Mann betragen, während sie 1894 budgetmäßig 532,631 Mann betragen wird. Die Rekrutenquote für 1890 beiziffert sich auf mindestens

230,000 Köpfe. Diese Zahl überschreitet mit hin die seiner Zeit für 1890 schätzungsweise ermittelte Rekrutenquote noch um rund 10,000 Mann und wächst damit die Zahl der in 25 Jahrgängen — nach Abzug von 25 % Ausfall — vorhandenen ausgebildeten Mannschaften auf rund 4,053,000 Mann an. Diese Zahl erfährt auch dadurch keine prinzipielle Einschränkung, dass für 1891 und 1892 ein erheblicher Ausfall an Rekruten zu verzeichnen ist, denn derselbe ist lediglich auf die aus den Kriegsjahren 1870/71 herzuleitenden, auch in Deutschland in die Erscheinung getretenen aussergewöhnlichen Verhältnisse zurückzuführen. Das Jahr 1890 hat bezüglich der Rekrutierung Durchschnittsergebnisse geliefert, die — soweit bisher bekannt geworden — 1893 wahrscheinlich noch überschritten werden. Gleich hervorragende Erfolge, wie das Wehrgesetz von 1889 hat auch das Rengagementsgesetz vom 18. März 1889 aufzuweisen, welches dem bei dem Übergang zur kürzeren Dienstzeit zu befürchtenden Unteroffiziersmangel vorzubeugen bestimmt ist. Die Unteroffizier-Kadres der französischen Armee haben sich mit der gesetzlichen Zahl von Kapitulanten gefüllt — die Zahl der Unteroffizier-Kapitulanten hat sich in der Zeit von 1888 bis 1891 verdoppelt — so dass im Herbst 1891 durch eine Änderung des Rengagementsgesetzes die Möglichkeit des Abschlusses von Kapitulationen auch über die gesetzlich festgestellte Zahl hinaus geschaffen werden musste. Die schon früher vorgesehenen Etatserhöhungen und Neuformationen sind inzwischen zur Durchführung gelangt; die Dienstzeit in der Reserve ist um drei Jahre verlängert. Das zur Zeit der Beratung unterliegende neue Kadregesetz ist als die Krönung des Wehrgesetzes vom 15. Juni 1889 anzusehen. Das Gesetz bezweckt die äusserste Steigerung der Kriegsbereitschaft der französischen Armee, indem durch dasselbe die Mittel geboten werden, um im Mobilmachungsfall die Aufstellung der Reserveformationen nicht nur zu beschleunigen und zu erleichtern, sondern auch deren sofortige Verwendung im Anschluss an das stehende Heer sicher zu stellen. In der von der Armeekommission der französischen Volksvertretung angenommenen Fassung hat das Gesetz eine weitere Steigerung der kadremässigen Friedensstärke der französischen Armee von rund 16,400 Mann zur Folge, die bei der Etatsaufstellung für 1894 bereits Berücksichtigung gefunden hat. So wird in Frankreich die volle Ausnutzung der militärischen Kraft des Landes zur Thatsache.

Gleich rastlos arbeitet Russland an dem weiteren Ausbau der Armee und an der Steigerung ihrer Kriegsbereitschaft. Die Friedenspräsenzstärke ist von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen.

1889 betrug dieselbe rund 926,000, jetzt beziffert sie sich bereits auf 1,020,000 Mann. Nur etwa 100,000 Mann der gesamten Sollstärke stehen in Asien. Die Rekrutenummer für das Heer im Jahr 1891 wird mit rund 281,000 Mann, von denen etwa 24,000 auf Asien entfallen, eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Die Zahl der ausgebildeten Mannschaften wird somit in 23 Jahrgängen — abzüglich von 25 % Ausfall — die Höhe von 4,556,000 Köpfen erreichen.

Solchen Verhältnissen gegenüber gibt es auch für Deutschland nur ein Mittel, welches seine Sicherheit und Unabhängigkeit zu bewahren im Stande ist: Die Ausnutzung der nationalen Wehrkraft in einem solchen Masse, dass Deutschland Frankreich gegenüber, das zwar an der Grenze der Heranziehung seiner Wehrfähigen angelangt ist, Deutschland aber trotz seiner um 11,000,000 geringeren Einwohnerzahl weit überflügelt hat, den früheren Vorsprung wieder gewinne. Es muss eine Organisation geschaffen werden, die es ermöglicht, einen dementsprechend grösseren Teil der wirklich vorhandenen, bisher zum aktiven Dienst nicht herangezogenen Diensttauglichen aufzunehmen. Gelingt es dann — wie zu hoffen ist — die Armee in ihrer Tüchtigkeit zu erhalten, so kann Deutschland einem Angriff mit Ruhe entgegen sehen.

Das einfachste Mittel zur Erreichung des er strebten Ziels würde darin bestehen, neue Verbände in entsprechendem Umfange zu schaffen, aber die Kosten, welche dafür beansprucht werden müssten, dürften zu der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reiches in keinem Verhältnis stehen. Es bleibt daher nur die Lösung übrig, den bisherigen Rahmen möglichst zu erhalten, aber innerhalb desselben entsprechend mehr Wehrfähige auszubilden. Zu erreichen ist dies nur durch eine Verkürzung der aktiven Dienstzeit, und in diesem Entschluss drückt sich der volle Ernst der militärischen Lage aus. Es handelt sich hiebei um keinen Bruch mit der Vergangenheit, verfassungsmässig soll die dreijährige Dienstverpflichtung aufrecht erhalten werden, aber für durchführbar wird eine kürzere — zweijährige — Dienstzeit bei den Fusstruppen, der fahrenden Feldartillerie und dem Train gehalten, sofern durch die Organisation die Sicherheit geboten wird, die Ausbildung intensiver zu gestalten als bisher. Zu diesem Zweck werden einerseits die Etatsstärken erhöht, andererseits Formationen geschaffen werden müssen, welche den Truppen einen Teil der bisherigen Arbeit abnehmen.

Ohne einen derartigen Ausgleich lässt sich die Verkürzung der Dienstzeit, sofern die Kriegstüchtigkeit der Armee nicht so weit herabgehen

soll, dass sie ihrer Aufgabe nicht mehr entspricht, nicht durchführen. Die Bemessung der Etatsstärken muss aber auch dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, dass, um einen raschen Übergang in den Kriegszustand zu ermöglichen, die Zahl der in der Rekrutenummer vorhandenen ausgebildeten Mannschaften, d. h. die Ausrückestärke nicht erheblich geringer wird, als bisher. Hiernach sollen sämtliche Mannschaften der Fusstruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nach Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit entlassen und während des dritten Dienstjahres zum Dienst nicht wieder herangezogen werden. Bei notwendigen Verstärkungen soll jedoch die Zurückbehaltung dieser Mannschaften im aktiven Dienst über diese Zeit hinaus besonderer kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleiben.

Die neue Organisation macht außerdem — in Wechselwirkung mit der Gewährung einer verkürzten Dienstzeit und der Ausbildung einer grösseren Zahl Diensttauglicher — anderweitige gesetzliche Massnahmen zur unabsehbaren Notwendigkeit. So bedarf man zunächst einer grösseren Freiheit der Bewegung bezüglich der Friedenspräsenzstärke, welcher die Fixierung einer Maximal- und Normalziffer nicht entspricht; denn es wird notwendig, bei der Rekruteneinstellung den entsprechenden Prozentsatz vom Nachersatz gleichzeitig zur Einstellung zu bringen, um das gleichmässige Fortschreiten der Ausbildung der Truppe nicht in unzulässiger Weise zu erschweren, und nicht etwa zu einer noch weiteren Verkürzung der Dienstzeit für Nachzustellende zu gelangen. Es wird daher zur Zeit der Rekruteneinstellung eine höhere Präsenzstärke erforderlich, als im späteren Verlauf des Etatsjahres. Unter diesen Gesichtspunkten wird von der Festsetzung der Friedenspräsenzstärke als Maximal- und Normalziffer abzugehen und auf eine bestimmte Reihe von Jahren eine Durchschnittsziffer an Mannschaften — Gemeinen — festzusetzen sein, für deren Unterhalt der Etat die Mittel auf jeden Tag des Jahres auswirft. Neben der festzusetzenden Durchschnittsziffer der Mannschaften sollen die erforderlichen Stellen an Unteroffizieren, ebenso wie jetzt schon die Offiziere, Ärzte und Beamten, jährlich durch den Etat gefordert werden. Eine Rekrutenvakanz im jetzigen Sinne fällt fort, dem entsprechend auch die Rückrechnung der hieraus und aus den zufälligen Manquements sich ergebenden Ersparnisse. Diese Ersparnisse sollen eben die Mehrkosten einer zeitweisen höheren Durchschnittsstärke decken; es ist dieses Prinzip im Marine-Etat bereits seit Jahren durchgeführt.

Dass ein grosses Heerwesen ohne eine bestimmte Kontinuität nicht bestehen kann, bedarf

keiner näheren Darlegung; gewisse Perioden sind für alle Kriegs- und Friedensvorbereitungen und Organisationen unentbehrlich. Welche Reihe von Jahren solchen Perioden zu Grunde zu legen ist, lässt sich im voraus mit Sicherheit kaum feststellen; jedenfalls hat die Erfahrung gelehrt, dass siebenjährige Perioden unter den heutigen Verhältnissen nicht festgehalten werden konnten. Fünfjährige Perioden decken sich mit den Volkszählungen und den parlamentarischen Wahlperioden und gewähren gleichzeitig den Heeres-einrichtungen eine ausreichende Stetigkeit. Eine gewisse Übergangszeit wird sich außerordentlich auf Grund der thatsächlichsten Verhältnisse nicht entbehren lassen. Dass mit der Verstärkung des Heeres und der Verkürzung der Dienstzeit noch anderweitige organisatorische Änderungen Hand in Hand gehen werden, ist in der Sache selbst begründet. Hierin sind zu rechnen: Erweiterung des Kadettenkorps, der Unteroffizier- und der Unteroffizier-Vorschulen; Erhöhung der Kapitulantenlöhne und Einführung eines Kapitulantenhandgeldes. Schliesslich kommen in Bezug hierauf noch in Betracht Massregeln zur Förderung der Ausbildung bei den Truppen mit verkürzter Dienstzeit, als: Erhöhung der Gefechts- und Schiessübungsgelder; Erhöhung der Übungsmunition für Handwaffen; Mittel für eine sachgemässere Ausbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld- und Fussartillerie, sowie Erhöhung der Mittel für die Übungen des Beurlaubtenstandes, je nach dem Anwachsen desselben. Die Ausbildung der Ersatzreservisten im heutigen Sinne, welche beizubehalten bei gleichzeitiger Einführung zweijähriger Dienstzeit zur Unmöglichkeit wird, kommt in Fortfall; die Einrichtung als solche und die Übungspflicht bleiben bestehen, da die Notwendigkeit vorliegt, körperlich minderwertige Mannschaften in einigen Spezialzweigen — z. B. Verwaltungs- und Krankendienst — in beschränktem Umfange auszubilden.

Dementsprechend sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und die Vermehrung der Kadres über die bezüglichen Festsetzungen des Gesetzes vom 15. Juli 1890 hinaus und noch vor Ablauf desselben zum 1. Oktober 1893 vor. Hat man sich von der Notwendigkeit der Änderung der Heeresorganisation, wie sie geplant und vorstehend in grossen Zügen geschildert ist, überzeugt, dann kann mit der Ausführung derselben nicht gezögert werden, und zwar um so weniger, da ein April-Termin aus militärisch-technischen Gründen zu einer derartigen grundlegenden Änderung der gesamten Heeresorganisation sich nicht eignet und eine in ihren Folgen nicht zu unterschätzende Verlängerung der Übergangszeit zur Folge haben

müsste. Auch die zur Zeit noch bestehenden Offizier- und Unteroffizier-Manquements bilden kein Hindernis, denn die ersteren sind schon jetzt so weit zurückgegangen, dass sie bis zum Eintritt in die neuen Verhältnisse ganz ausgeglitten sein werden; bei dem noch im Wachsen begriffenen Andrang zur Offizierslaufbahn werden selbst die infolge dieses Gesetzentwurfs neu hinzutretenden Stellen in absehbarer Zeit gefüllt sein. Die Zahl der bestehenden Unteroffizier-Manquements ist ebenfalls erheblich im Rückgang. Die Erhöhung der Kapitulantenlöhne und die Einführung eines Kapitulationshandgeldes werden die Deckung des neu hinzutretenden Bedarfs an Unteroffizieren beschleunigen. Tritt die neue Organisation am 1. Oktober 1893 ein, so kann die Verstärkung des Heeres mit der regelmässigen schon unter Zugrundelegung der verkürzten Dienstzeit bemessenen Rekruteneinstellung 1893 erfolgen und die Durchführung der verkürzten Dienstzeit mit der regelmässigen Rekruteneinstellung 1894 vollzogen sein. Die Zahl der im Herbst 1893 nach zweijähriger Dienstzeit zu entlassenden Mannschaften wird gegen bisher nicht eingeschränkt werden. Die infolge dessen bei einzelnen Waffen nicht voll erreichten Etatsstärken treten für die Übergangszeit bis 1. Oktober 1894 als Gemeinen-Manquements in Erscheinung.

Wir müssen es uns im Hinblick auf den bereits beanspruchten Raum versagen, die Erläuterungen der Vorlage zu den einzelnen Artikeln derselben hier noch anzuschliessen; sie enthalten im Allgemeinen nichts Neues; auch sind die Motive der Vorlage mit dem Vorstehenden im wesentlichen erschöpft. Die Zeit wird lehren, ob das deutsche Heer bei der Quasi-Verstärkung, welche ihm die Vorlage bringen soll, und die dieselbe wenigstens in quantitativer Hinsicht ihm bringt, stehen zu bleiben vermag oder nicht, und ob dieselbe seine Qualität nicht auch in äusserlich erkennbarer Weise beeinträchtigen wird.

M.

Intervention oder nicht?

Die Frage, ob in Bern bei Anlass des Käfigturm-Krawalles durch Absenden der in eidgenössischem Dienst stehenden Truppen von Thun und Luzern eine eidg. Intervention stattgefunden habe, wird in den Tagesblättern mit Weitläufigkeit behandelt.

Eine Einigung ist schwer, da die Sache vom Parteistandpunkt aufgefasst und dem Wort Intervention im internationalen Verkehr und im Innern der Eidgenossenschaft eine verschiedene Bedeutung beigelegt wird.

Intervention bedeutet nach allgemeinem Begriff Dazwischenkunft, Einmischen, Einschreiten u. s. w.